

gende Ständische Schriften liegen zur Einreichung in der Kanzlei aus:

1. auf den Antrag der Abgg. Mehnert und Geossen, die Eisenbahn Aue-Jägersgrün betreffend;
2. auf das königl. Decret, den Gesetzentwurf über die Presse betreffend;
3. auf das königl. Decret, den Gesetzentwurf wegen Uebernahme des Unterstützungsfonds für die Hinterlassenen der Bürger Bergleute betreffend;
4. auf das königl. Decret, den Rechenschaftsbericht auf die Jahre 1864, 1865 und 1866 betreffend;
5. auf das königl. Decret, den Neubau des königl. Hoftheaters betreffend.

Für die heutige Sitzung habe ich bei der Kammer die Abgg. Heinrich (Borna) und Heinrich (Mülßen) wegen Unwohlseins zu entschuldigen. — Ehe wir zur Tagesordnung übergehen, ertheile ich das Wort dem Abg. Dehmichen.

Abg. Dehmichen. Es ist Ihnen bekannt, meine Herren, daß, nachdem in der diesseitigen Kammer die Frage über das Steuerreformdecret im Plenum verhandelt und die Kammer gewisse Beschlüsse gefaßt hat, auch die jenseitige Kammer über diese Frage einen Bericht erstattet und Beschluß gefaßt hat. Die Beschlüsse der jenseitigen Kammer weichen aber von der diesseitigen wesentlich ab und es würde sich zunächst darum handeln, wenn hier sollte ein Vereinigungsverfahren eintreten, ob dies möglich wäre. Das muß ich für meine Person bezweifeln; denn heute schließt der Landtag seine Sitzungen. Nun ist es aber dennoch wünschenswerth, daß die Gutachten, welche nach Maßgabe des Decrets gefordert und die in beiden Kammern beschlossen worden sind, an die Staatsregierung gelangen, und dazu geben uns die §§ 128 und 131 der Verfassungsurkunde die Gelegenheit. In § 128 der Verfassungsurkunde ist ausdrücklich Bezug genommen auf solche Berathungsgegenstände, welche nur Gutachten von den Ständen erfordern, und in § 131 ist weiter gesagt worden, daß bei solchen Berathungsgegenständen jede Kammer durch ihren Vorstand im Namen der Kammer eine besondere Schrift an die Staatsregierung gelangen lassen kann. Ich erlaube mir nun bei dem geehrten Directorium zu beantragen, daß in Berücksichtigung des Umstandes, daß die fragliche Angelegenheit zu einer endgiltigen Erledigung nunmehr nicht kommen kann, dennoch es aber, wie ich schon bereits erwähnt habe, wünschenswerth ist, daß die Staatsregierung die Ansicht der einzelnen Kammern über den vorliegenden Gegenstand kennen lernt, an die Kammer die Frage gestellt werde, ob sie das Directorium unter Bezugnahme auf § 128 der Verfassungsurkunde verbunden mit § 131 beauftragen wolle, die von der Kammer

gefaßten Beschlüsse der Staatsregierung zur Kenntnissnahme zu überreichen.

Präsident Haberkorn: Ist irgend ein Fall dazu angethan, von der Bestimmung der Verfassungsurkunde § 131 Gebrauch zu machen, so ist es der gegenwärtige; also gegen die Einreichung einer besonderen Schrift geht mir nicht das mindeste Bedenken bei; allein solche kann nur erfolgen nach vorhergegangenem vergeblich abgehaltenem Vereinigungsverfahren.

Es heißt — es hat nicht Jeder die Verfassungsurkunde bei der Hand — in § 131 ausdrücklich:

„Können sich beide Kammern, in Folge der ersten Berathung, über den betreffenden Gegenstand nicht sogleich vereinigen, so haben sie aus ihrem beiderseitigen Mittel eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen, welche unter den beiden Vorständen der Kammern über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathschlagen hat und deren Mitglieder hierauf das Resultat ihrer Verhandlung den Kammern zu anderweiter Berathung vorzutragen haben. Diefen sich die selben auch dann nicht vereinigen, so treten bei Gesetzgebungs- und Bewilligungsgegenständen die § 128 enthaltenen Vorschriften ein. Bei bloßen Berathungsgegenständen aber wird alsdann von jeder Kammer eine durch ihren Vorstand, im Namen derselben, unterzeichnete besondere Schrift bei der obersten Staatsbehörde eingereicht.“

Wenn keine Vereinigung erzielt worden ist, alsdann erst kann die Einreichung einer besonderen Schrift erfolgen. Ich werde aber sofort mit dem Herrn Präsidenten der Ersten Kammer Rücksprache nehmen und zu ermöglichen suchen, daß noch heute ein Vereinigungsverfahren abgehalten wird; vom Resultate werde ich vor Schluß der Sitzung der Kammer Mittheilung machen.

Abg. Dehmichen: Ich glaube, der Herr Präsident würde recht haben, wenn in dem § 128 der Verfassungsurkunde nicht ausdrücklich am Schluß gesagt ist:

„Ist der Gegenstand der Berathung ein solcher, wo bloß ein Gutachten der Stände zu eröffnen ist, so kann letzterem auf Verlangen jede abweichende Meinung beigelegt werden.“

Ich meine also, daß, wenn man diesen Zusatz des Paragraphen für sich allein betrachtet, das schon geschehen kann, ohne daß das Vereinigungsverfahren, was in § 131 vorgeschrieben ist, erst einzutreten hat. Ich will jedoch dem Herrn Präsidenten damit nicht widersprechen; er wird Gelegenheit haben, zu erfahren, ob noch ein Vereinigungsverfahren stattfinden kann, und da wir heute Abend noch eine Sitzung haben, so werden wir Gelegenheit haben, über die Frage schlüssig zu werden. Vorläufig glaube ich, daran festhalten zu müssen, daß die von mir ausgesprochene Meinung die richtige ist, daß es nämlich nicht nothwendig ist, das Vereinigungsverfahren eintreten zu lassen, wenn man den § 128 als denjenigen für den vorliegenden Fall passenden bezeichnet.